

Einwohnergemeinde Egerkingen



Verordnung zum Reglement über die Subventionierung der familien- ergänzenden Kinderbetreuung

Gültig ab 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Verfahren	3
§ 3	Massgebendes Einkommen	4
§ 4	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	4
§ 5	Auszahlung	5
§ 6	Änderung der Verhältnisse	5
§ 7	Unterbrechung der Auszahlung	5
§ 8	Aufhebung des Betreuungsgutscheins	6
§ 9	Angebotsausgestaltung und -bedingungen	6
§ 10	Zuständigkeiten	6
§ 11	Inkrafttreten	6
Anhang A Tarifordnung		7
Anhang B Mittagstisch		8

- gestützt auf § 23 Abs. 3 lit. d der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017 und gestützt auf § 13 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Egerkingen vom 01.08.2026

beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

- ¹ Die zuständige Abteilung kann im Rahmen der bewilligten Kredite mit einem Anbieter eine Anschlussvereinbarung zur Nutzung einer Plattform zur Administration der Betreuungsgutscheine (Betreuungsgutscheinsystem) abschliessen.
- ² Die Gesuchseinreichung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt online oder in Papierform. Bei Einreichung in Papierform werden die Daten durch die zuständige Abteilung im Betreuungsgutscheinsystem erfasst.
- ³ Die im Betreuungsgutscheinsystem eingegebenen Daten werden nur zum Zwecke der Anspruchsberechnung verwendet. Der Datenschutz ist gewährleistet.

§ 2 Verfahren

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Einwohnergemeinde Egerkingen einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein, der Folgendes beinhaltet:
 - a. Angaben zum Namen der Betreuungseinrichtung, Betreuungsumfang und Betreuungsbeginn sowie eine Kopie der letzten Steuerveranlagung;
 - b. In den Fällen gemäss § 9 Abs. 4 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 1. August 2026 ist dem Antrag eine Kopie der letzten eingereichten Steuererklärung beizulegen. Liegt diese nicht vor, sind Lohnabrechnungen oder Lohnausweise der letzten 3 Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
 - c. Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag den aktuellen Lohnausweis sowie die Vermögensausweise per 31. Dezember des Vorjahres ein. Liegt kein Lohnausweis vor, sind die Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
 - d. Sofern das Gesuch in Papierform eingereicht wird, sind die Angaben zur Betreuungsinstitution und zum Betreuungspensum dem Gesuch beizulegen.
- ² Mit dem Antrag wird der zuständigen Abteilung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Beitrages notwendigen Informationen unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen. Ein Austausch erfolgt namentlich mit der jeweiligen Betreuungseinrichtung, verwaltungsintern sowie mit dem Softwareplattformanbieter.
- ³ Ein Betreuungsgutschein wird befristet und maximal für die Dauer einer Tarifperiode ausgestellt. Diese Periode dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres. Der Betreuungsgutschein muss für jede Tarifperiode neu beantragt werden.
- ⁴ Der Betreuungsgutschein wird auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt. Die zustän-

dige Abteilung kann den Betreuungsgutschein in begründeten Ausnahmefällen früher verfügen.

§ 3 Massgebendes Einkommen

- ¹ Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen
 - a. dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung Ziff. 400;
 - b. abzüglich Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 521;
 - c. abzüglich des Totalbetrags gemäss Ziff. 630 für minderjährige Kinder oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder
 - d. zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens aus Ziff. 990.
- ² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25% zuzüglich 5% des steuerbaren Vermögens per 31. 12. der Vorperiode.
- ³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.
- ⁴ Beitragsberechtigt ist ein massgebendes Einkommen bis maximal CHF 85'000.–.

§ 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach einem linearen Tarif. Die Formel zur Berechnung findet sich im Anhang A dieser Verordnung.

Die maximale Vergünstigung liegt bei

 - a. CHF 75.– pro Kind und Tag in Kindertagesstätten,
 - b. CHF 7.50 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
- ² Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der effektiv verrechnete Tarif der Betreuungseinrichtung abzüglich des minimalen Elternbeitrages gemäss Abs. 3. Die zuständige Abteilung kürzt zu hohe Betreuungsgutscheine von Amtes wegen.
- ³ Der minimale Beitrag der Erziehungsberechtigten beträgt
 - a. CHF 40.– pro Kind und Tag in Kindertagesstätten,
 - b. CHF 6.– pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
- ⁴ Antragsstellende mit einem massgebenden Einkommen gemäss § 3 dieser Verordnung bis CHF 40'000.– sowie Sozialhilfebeziehende erhalten den vollen Betreuungsgutschein. Ab einem Einkommen von CHF 85'001.– werden keine Betreuungsgutscheine mehr ausgerichtet.
- ⁵ Die Einwohnergemeinde Egerkingen differenziert nicht zwischen Tarifgruppen für Kinder verschiedenen Alters. Es gilt für alle Kinder die maximale Vergünstigung gemäss § 4 Abs. 1 lit. a.
- ⁶ Ein Betreuungsmonat umfasst pro Kind standardisiert maximal 20 Betreuungstage bzw. 200 Betreuungsstunden.
- ⁷ Für halbtägige Betreuungen gilt 50% des jeweilig anwendbaren Tarifs ohne Mittagsbetreuung und 75% des Tarifs bei halbtägiger Betreuung inkl. Mittagsbetreuung.
- ⁸ Ein Betreuungstag bei der Tagesfamilie entspricht maximal 10 subventionierten Betreuungsstunden.
- ⁹ Massgeblich für den Umfang des Anspruchs ist die Bestätigung der Betreuungsinstitution.

§ 5 Auszahlung

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig mit den notwendigen Unterlagen eingereicht worden ist, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
- ² Die Betreuungsgutscheine werden nach Möglichkeit während des laufenden Monats direkt den Betreuungseinrichtungen ausbezahlt.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten um mehr als 25%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Als Basis für die Einschätzung dient der Bruttolohn gemäss den letzten drei Lohnabrechnungen (hochgerechnet auf ein Jahr). Davon abgezogen wird ein Pauschalbetrag von 25%. Hinzugerechnet werden 5% des (steuerbaren) Vermögens der letzten Steuerveranlagung.
- ² Hat die Anpassung eine Erhöhung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege.
- ³ Hat die Anpassung eine Herabsetzung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat des Eintretens des Anpassungsgrundes. Allfällig zu viel ausgerichtete Leistungen werden zurückgefordert oder verrechnet.
- ⁴ Bei einer Änderung des Betreuungspensums innerhalb der Tarifperiode, erfolgt die Anpassung nach Einreichung aller Belege auf den Zeitpunkt der Änderung.
- ⁵ Erfolgt eine aktuellere, definitive Steuerveranlagung als die für die Berechnung verwendete und weicht das massgebende Einkommen gem. § 3 Abs. 1 um mehr als 25% ab, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies innert 30 Tagen der zuständigen Abteilung zu melden.
- ⁶ Die Betreuungsinstitutionen sind verpflichtet, jeweils per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. die effektiv geleisteten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden im Betreuungsgutschein-system abzugleichen und im System zu korrigieren,

§ 7 Unterbrechung der Auszahlung

- ¹ Bei einer Abwesenheit des Kindes im Betreuungsverhältnis des Leistungserbringers ab 40 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins unterbrochen.
- ² Fehlt das Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall, wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins nicht unterbrochen.
- ³ Kann die familienergänzende Betreuung des Kindes aus Gründen, die bei der Betreuungseinrichtung liegen, nicht erfolgen, werden diese Kalendertage nicht als Abwesenheit gemäss § 7 Abs. 1 gerechnet.
- ⁴ Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Abteilung Abwesenheiten von Kindern mit einem Betreuungsgutschein von über 10 aufeinanderfolgenden Kalendertagen zu melden.

§ 8 Aufhebung des Betreuungsgutscheins

- ¹ Bei fehlender Anspruchsvoraussetzung gemäss § 4 Abs. 1 Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 1. August 2026 oder beim Wegzug der Anspruchsberechtigten aus der Einwohnergemeinde Egerkingen wird der Betreuungsgutschein auf Ende des Monats aufgehoben.

§ 9 Angebotsausgestaltung und -bedingungen

- ¹ Es gelten folgende ergänzende Voraussetzungen für den Anspruch auf Betreuungsgutschein gemäss § 6 Abs. 6 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 1. August 2026:
- a. Bereitschaft der Betreuungsinstitution zur Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
 - b. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung der Betreuungsgutscheine und vorgängiger Antrag auf Aufnahme in das Betreuungsgutscheinsystem.
- ² Um Betreuungsgutscheine entgegennehmen zu können, muss die Betreuungseinrichtung am Betreuungsgutscheinsystem angeschlossen sein.

§ 10 Zuständigkeiten

- ¹ Zuständige Abteilung gemäss § 3 Abs. 6 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 1. August 2026 ist die Abteilung Finanzen der Gemeinde Egerkingen.

§ 11 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft und ersetzt die Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 1. Januar 2019.

Vom Gemeinderat beschlossen am 28. April 2026 mit Beschluss Nr. 45/2026.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

Bernhard Studer
Gemeindepräsident

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Anhang A Tarifordnung

Die Berechnung der Betreuungsgutscheine gemäss § 8 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 1. August 2026 und § 4 dieser Verordnung erfolgt nach nachstehender Formel:

Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Betreuungseinheit (Allgemein)

$$V = \frac{MaxV}{MinmE - MaxmE} \times (ME - MinmE) + MaxV$$

Beispiel Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Betreuungseinheit (Kita) gemäss Musterverordnung

$$V = \frac{75}{40'000 - 85'000} \times (ME - 40'000) + 75$$

Bei massgebenden Einkommen unter CHF 40'000.– sowie bei Sozialhilfebeziehenden findet diese Formel keine Anwendung; der Betreuungsgutschein wird in diesen Fällen in voller Höhe der Betreuungskosten ausgerichtet.

Legende

<i>V</i>	Vergünstigung pro Betreuungseinheit
<i>MaxV</i>	Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit
<i>MinmE</i>	Minimales massgebendes Einkommen
<i>MaxmE</i>	Maximales massgebendes Einkommen
<i>ME</i>	Massgebendes Einkommen

Anhang B Mittagstisch

1. Trägerschaft, Angebot und Zielgruppe

1.1. Trägerschaft

Die Kindertagesstätten easy-kid-care GmbH und Kita Tavolini, Egerkingen, bieten einen Mittagstisch an. Das Angebot wird von der Einwohnergemeinde Egerkingen finanziell unterstützt.

1.2. Angebot

Der Mittagstisch ist ein familienergänzendes Betreuungsangebot und ergänzt die Blockzeiten der Schule. Am betreuten Mittagstisch wird gesunde Ernährung in Form einer warmen Mahlzeit angeboten.

1.3. Zielgruppe

Der Mittagstisch kann von Kindern und Jugendlichen der Primarstufe (ab Kindergartenalter) sowie der Oberstufe besucht werden.

2. Organisation

2.1. Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung erfolgt direkt bei den Kindertagesstätten durch das Ausfüllen und Unterzeichnen eines Anmeldeformulars.

2.2. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Mittagstisch sind auf den Webseiten der Kindertagesstätten www.easykidcare.ch und www.tavolini.ch zu finden.

3. Gemeindebeitrag und Anspruchsberechtigung

3.1. Die Einwohnergemeinde Egerkingen beteiligt sich an den Kosten des Mittagstisches. Im Gegenzug verpflichtet sich die Trägerschaft, die Mahlzeiten zu einem sozialverträglichen Preis anzubieten.

3.2. Anspruch auf den Gemeindebeitrag haben nur in Egerkingen wohnhafte Kinder **bis zum Abschluss der Primarstufe**.

4. Kostenaufteilung und Abrechnung der Kostenbeiträge

4.1. Die Kostenaufteilung gestaltet sich wie folgt:

Vollkosten	CHF	25.–
Kostenbeitrag Erziehungsberechtigte	CHF	15.–
Kostenbeitrag Einwohnergemeinde	CHF	10.–

4.2. Die Einwohnergemeinde Egerkingen überweist den Kindertagesstätten ihren Kostenbeitrag halbjährlich. Die Kindertagesstätten reichen der Einwohnergemeinde Egerkingen vorgängig eine Liste mit den angemeldeten Kindern ein. Die Liste enthält Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes sowie die Anzahl Tage, an welchen der Mittagstisch besucht wird.